

BEKANNTGABE

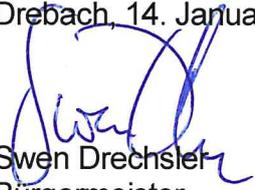
Am Dienstag, dem **21. Januar 2025**, findet um **19:00 Uhr**
im **Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach**,
August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach,

die **6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Drebach**

mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
 3. Bestätigung der Tagesordnung
 4. Allgemeine Informationen
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Bericht des Gemeindegewehrleiters
 7. Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach (FwS)
 8. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Drebach und allen Ortsteilen zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids in dieser Angelegenheit
 9. Widerruf der Bestellung einer Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Drebach
 10. Annahme und Vermittlung von Geld- und Sachspenden
 11. Vergabe von Bauleistungen Sanierung Rosenweg in Drebach, Tiefbauarbeiten
- Nichtöffentlicher Teil:
12. Grundstücksangelegenheiten
 13. Schließung der Sitzung

Drebach, 14. Januar 2025


Swen Drechsler
Bürgermeister

auszuhängen am: 15.01.2025	ausgegangen am:	Unterschrift:
abzunehmen am: 22.01.2025	abgenommen am:	Unterschrift:
Drebach:	<input type="checkbox"/> Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“	
Grießbach:	<input type="checkbox"/> Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35	
Scharfenstein:	<input type="checkbox"/> Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33	
Spinnerei:	<input type="checkbox"/> Talstraße 20	
Venusberg:	<input type="checkbox"/> Venusberger Hauptstraße 59	
Wiltzsch:	<input type="checkbox"/> Wiltzsch, an der Wiltzschbrücke	
(Zutreffendes bitte ankreuzen)		

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 41/2024
Datum: 14.01.2025
Erarbeitet und geprüft: Enrico Ulbricht,
SB Ordnung/Sicherheit

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Januar 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach (FwS)

Rechtliche Grundlage: Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und
Katastrophenschutz (SächsBRKG)
Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Vorlage vorberaten mit: Gemeindeführer, Wehrleitungen der Freiwilligen Feuerwehren Drebach

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Neufassung der
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach (FwS).

Sven Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Auf Grund von Änderungen im Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) macht sich eine Anpassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach erforderlich. Gesetzliche Grundlagen für den Erlass der Feuerwehrsatzung sind die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und das Sächsische Wassergesetz (SächsWG).

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach (FwS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach hat am xx.xx.xxxx auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500)
2. des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) am 20. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2)
3. des § 85 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,

folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Gliederung und Leitung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Drebach ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindefeuerwehr Drebach besteht aus den Ortsfeuerwehren
 - Drebach
 - Grießbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg
 - Kinderfeuerwehr der Gemeinde Drebach

- (2) Die Gemeindefeuerwehr Drebach führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Drebach“. Die Ortsfeuerwehren führen als Namen ihre Ortsteilbezeichnung weiter: „Freiwillige Feuerwehr Drebach“, „Freiwillige Feuerwehr Grießbach“, „Freiwillige Feuerwehr Scharfenstein“ und „Freiwillige Feuerwehr Venusberg“.

- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren
 - Drebach
 - Grießbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg

Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren

- Drebach
- Grießbach
- Scharfenstein
- Venusberg

Hilfsabteilungen, die das Feuerwehrwesen unterstützen und fördern und zu Tätigkeiten einfacher Art herangezogen werden können, in den Ortsfeuerwehren

- Drebach
- Grießbach
- Scharfenstein
- Venusberg

einer First Responder Gruppe (Organisierte Ersthelfer nach §12a sächsisches BRKG) in den Ortsfeuerwehren

- Drebach
- Grießbach
- Scharfenstein
- Venusberg

- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen bis zu zwei Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der § 22 und § 22a SächsBRKG bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken sowie
 - nach § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter oder ein Beauftragter können die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.
- (3) Die Gemeindefeuerwehr führt Abwehrmaßnahmen der Wasserwehr nach § 85 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) durch.

§ 3 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und
 - die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr*/des Feuerwehrstandortes* wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

- (2) Der Bewerber soll in der Gemeinde Drebach wohnhaft sein. Bei der Zugehörigkeit in einer Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde (Doppelmitgliedschaft) muss der Bewerber:
 - mit Zweitwohnsitz in der Gemeinde Drebach gemeldet sein,
 - den Arbeitsplatz in der Gemeinde Drebach durch Vorlage des Arbeitsvertrages nachweisen.

Ausnahmen müssen durch den Bürgermeister und den Gemeindefeuerwehrliter zugelassen werden.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrliter nach Anhörung des zuständigen Leiters der Ortsfeuerwehr, sofern nicht § 3 Abs. 2 der FwS der Gemeinde Drebach zutrifft. Neu aufgenommene Mitglieder der Gemeindefeuerwehr werden vom Ortswehrliter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich durch die Gemeinde Drebach mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und einen Dienstausweis.

§ 4 Aufnahme in die First Responder Gruppe einer Ortsfeuerwehr

Voraussetzungen für die Aufnahme in die First Responder Gruppe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehr- bzw. Sanitätsdienst,
- die charakterliche und persönliche Eignung,
- mindestens die Ausbildung Sanitäter Teil A/B, Sanitätshelfer oder eine höhere medizinische bzw. rettungsdienstliche Ausbildung,

- möglichst die abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung Truppmann (nach FwDV2) bzw. die Bereitschaft diese zu absolvieren.
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist oder
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs.4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger kann auf seinen Antrag entlassen werden, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unaufgefordert dem jeweiligen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 4 Absatz 3 festgestellt wird,
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei zeitlich begrenzter Verhinderung am Feuerwehrdienst aus triftigen Gründen einen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen. Diese Zeit ist keine Dienstzeit.
- (6) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (7) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a) bis 6 entsprechend.
- (9) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 16 Absatz 8 zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

- (3) Die Funktionsträger und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für Dienstjubiläen in Höhe der in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drebach (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES) festgesetzten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildungen entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind besonders verpflichtet,
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Festlegungen in § 17, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart sollte mindestens den Truppführer, den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit und die

Jugend–Leiter–Card (Juleica) besitzen oder diese Ausbildungen zeitnah absolvieren. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

- (5) Kommen Jugendgruppenleiter zur Unterstützung der Jugendwarte zum Einsatz, wird die Anzahl der eingesetzten Jugendgruppenleiter durch den Ortsfeuerwehrausschuss festgelegt.

§ 8 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Kinderfeuerwehr wegen triftigen Gründen ausgeschlossen wird,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss in geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge werden von den Ortsfeuerwehren eingereicht. Des Weiteren findet § 14 Abs. 3, 4, 5 für den Kinderfeuerwehrwart entsprechend Anwendung. Der Kinderfeuerwehrwart sollte mindestens den Truppführer, den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit mit dem Modul Kinder in der Feuerwehr, und die Jugend–Leiter–Card (Juleica) besitzen oder diese Ausbildungen zeitnah absolvieren. Er vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr und ihrer Ortsfeuerwehren ernennen.

§ 11 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter/Ortswehrleiter,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/die Ortsfeuerwehrausschüsse,
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung

§ 12 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich in jeder Ortsfeuerwehr eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung

und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr und der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr in den abgelaufenen Jahren abzugeben.

Die Hauptversammlung wählt die Organe der Ortsfeuerwehrfeuerwehr.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerleiter mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei fehlender Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindefeuerleiter innerhalb eines Monats vorzulegen ist.
- (5) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die noch nicht aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr sind, können zu den Hauptversammlungen eingeladen werden.

§ 13 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Gemeinde- und Ortsfeuerwehren sowie die Dienst- und Einsatzplanung. Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, deren 1. Stellvertretern der Ortsfeuerwehren, dem Kinderfeuerwehrwart und einem für fünf Jahre gewählten Mitglied aus jeder Ortsfeuerwehr. Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Verhinderung kann pro Ortsfeuerwehr maximal ein Mitglied durch einen Angehörigen der betreffenden Ortsfeuerwehr vertreten werden. Der Vertreter ist für die jeweilige Wahlperiode des Gemeindefeuerwehrausschusses in den Ortsfeuerwehren durch Wahl zu bestimmen.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1, 2 sowie 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und weiteren bis zu sechs gewählten Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerleiter soll zu den Sitzungen eingeladen werden; er besitzt kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses ist.

§ 14 Gemeinde- und Ortswehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehr gehören der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter. Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Gemeindefeuerleiter.
- (2) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl vom Gemeindefeuerwehrausschuss aus seiner Mitte heraus für die Dauer von fünf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerleiter und der Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerleiter oder der Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch SächsBRKG und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
 - (a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - (b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - (c) dafür zu sorgen, dass jeder aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr jährlich an mindestens vierzig Ausbildungsstunden teilnehmen kann,
 - (d) in Zusammenarbeit mit den Leitern der Ortsfeuerwehren die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorzulegen,
 - (e) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - (f) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - (g) bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - (h) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde- und die Ortsfeuerwehren betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - (i) den Feuerwehrhaushalt zu überwachen und die Ortswehrleiter hierüber vierteljährlich zu informieren.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindefeuerleiter hat den Bürgermeister und die Gemeinderäte in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindefeuerleiter hat den Gemeindefeuerleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeuerleiter oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im § 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr in Absprache mit dem Gemeindefeuerleiter und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich. Ihnen obliegt die Kontrolle der zu ihrer Ortsfeuerwehr gehörenden Unterführer und Gerätewarte.

§ 15 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug-, Gruppenführer und Jugendgruppenleiter) dürfen nur aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder gleichwertigen Ausbildungseinrichtungen).
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Gemeindefeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer für den Gemeindefeuerwehrausschuss wird von der Gemeindeverwaltung Drebach zu allen Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses gestellt.
- (2) Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses zu fertigen. Diese ist innerhalb eines Monats dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses zur Kenntnis zu bringen. Die Protokollkontrolle und die Bestätigung finden zur folgenden Sitzung statt.
- (3) Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses zu fertigen. Weiterhin hat er die Niederschrift der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu fertigen.
- (4) Schriftführer haben keine Stimmberechtigung.

§ 17 Wahlen

- (1) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrlleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die nach § 17 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einvernehmen der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (4) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Wehrangehörigen anwesend ist.
- (6) Die Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten

erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Auf das nach § 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz von jeder Ortsfeuerwehr zu wählende Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses und den Vertreter nach § 13 Abs. 3 S. 2 findet Abs. 7 entsprechend Anwendung.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Ortswehrleitung ein.

§ 18 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach vom 11. April 2017 außer Kraft.

Drebach, den xx.xx.xxxx

(Siegel)

Swen Drechsler
Bürgermeister

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 42/2025
Datum: 14. Januar 2025
Erarbeitet und geprüft: K. Sieber, Verwaltungsleiterin
T. Berger, SGL Bauverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Januar 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Drebach und allen Ortsteilen zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids in dieser Angelegenheit

Rechtliche Grundlage: § 24 und 25 SächsGemO i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Drebach

Vorlage vorberaten mit: intern

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Beschlussvorschlag:

1. Die Durchführung eines Bürgerentscheids zu der Frage "Sind Sie gegen den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Drebach und allen Ortsteilen?" ist unzulässig.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.
3. Der Bürgermeister, wird beauftragt die Entscheidung ortsüblich bekanntzugeben.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimmberech- tigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

A. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23.08.2024 – Posteingang bei der Gemeindeverwaltung am 26.08.2024 – wurde die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO gegen den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Drebach und allen Ortsteilen beantragt (siehe Anlage 1). Als Vertrauensperson wurde Frau Simone Zeidler (Vertrauensperson) und als Stellvertreter wurde Herr Ralf Fischer benannt.

Die Fragestellung zum Bürgerbegehren lautet:

„Sind Sie gegen den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Drebach und allen Ortsteilen?“

Mit Schreiben vom 04.09.2024 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Drebach Hinweise (Anlage 2). Er teilte u. a. mit, dass das Bürgerbegehren mit der im Schreiben genannten Fragestellung auch bei fristgemäßer Nachreichung einer Unterschriftenliste unzulässig wäre.

Trotz der im Schreiben vom 04.09.2024 gegebenen Hinweise übergab Frau Zeidler im Rahmen der Einwohnerfragestunde zur 4. Gemeinderatssitzung am 12.11.2024 eine Unterschriftenliste mit 952 Unterschriften.

Mit einem von Frau Zeidler und Herrn Fischer unterzeichneten Schreiben vom 4. Dezember 2024 wendete sich die IG Gegenwind Drebach an die Mitglieder des Gemeinderats und übermittelte diesen eine Stellungnahme des Landratsamtes des Erzgebirgskreises vom 28.11.2024. Aus dem Schreiben vom 4. Dezember 2024 geht hervor, dass Frau Zeidler und Herr Fischer eine Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wünschen (Anlagen 3 und 4).

B. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO können Bürger der Gemeinde Drebach die Durchführung eines Bürgerentscheids schriftlich beantragen (Bürgerbegehren).

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO der Gemeinderat.

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO mindestens von 5 % der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Es muss gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich angezeigt werden und ist gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige mit den nach Abs. 1 Satz 2 SächsGemO erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde einzureichen. Das Bürgerbegehren muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag über eine Angelegenheit enthalten, die Gegenstand eines Bürgerentscheids sein kann.

Mit 952 Unterschriften wurde das in § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO genannte 5 %-Quorum überschritten. Das Bürgerbegehren ist dennoch unzulässig, da das Schreiben vom 23.08.2024 keinen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag über eine Angelegenheit enthält, die Gegenstand eines Bürgerentscheids sein kann. Ein Bürgerentscheid über die dortige Fragestellung würde vielmehr gegen gesetzwidrige Ziele i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO verstoßen:

Über die Genehmigung von Windenergieanlagen entscheidet grundsätzlich nicht die Gemeinde Drebach, sondern das Landratsamt des Erzgebirgskreises als untere Immissionsschutzbehörde (§ 2 Abs. 1 AGImSchG). Im Genehmigungsverfahren wird die Gemeinde lediglich nach § 36 BauGB beteiligt, wobei sie über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu entscheiden hat.

Für im Außenbereich geplante Vorhaben darf die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den in § 35 BauGB genannten Gründen versagen. Da Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Nutzungen zählen, darf das Einvernehmen nur versagt werden, wenn im konkreten Fall öffentliche Belange entgegenstehen oder die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist.

Eine Entscheidung, die den Gemeinderat binden würde, sein Einvernehmen unabhängig vom konkreten Antragsinhalt und unabhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu versagen, würde deshalb gesetzwidrige Ziele i. S. v. § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 SächsGemO verfolgen.

Auf die Zulässigkeit der Errichtung baulicher Anlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann die Gemeinde ferner mit den Mitteln der Bauleitplanung steuernd Einfluss nehmen. Die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, muss die Gemeinde aber *im* Bauleitplanverfahren ermitteln und bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). Das darf nicht aufgrund einer vorgezogenen Grundsatzentscheidung unterbleiben. Der Bürgerentscheid darf das Ergebnis des Abwägungsvorganges nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht präjudizieren. Die abschließende Abwägungsentscheidung i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB ist vielmehr dem Gemeinderat vorbehalten. Über Einzelfragen der Bauleitplanung darf deshalb nicht mittels Bürgerentscheid vorgezogen entschieden werden (OVG Bautzen, Beschluss vom 8. Juni 2000, Az. 3 B 500/99; Sponer, in: Sponer/Jacob u. a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Band. 1, Stand Januar 2023, § 24 SächsGemO S. 5 – Bauleitplanung).

Eine Entscheidung, nach der die Errichtung von Windenergieanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen unabhängig von den genannten gesetzlichen Vorgaben und den erforderlichen Verfahrensschritten bei der Flächenauswahl unterbleiben soll, würde auch in dieser Hinsicht gesetzwidrige Ziele i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO verfolgen.

Da die Durchführung eines Bürgerentscheids zur antragsgegenständlichen Frage unzulässig ist, darf das Bürgerbegehren nicht zugelassen werden. Dem Gemeinderat steht insoweit kein Ermessen zu.

Einem Beschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens müsste der Bürgermeister gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprechen.

Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben und ergeht kostenfrei (§ 25 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO).

Über den Widerspruch entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 25 Abs. 4 Satz 3 SächsGemO).

Gemeinde Drebach	
Eingang:	26. Aug. 2024
Nr.	_____
SG:	_____

Zeidler, Simone
Hauptstraße 121B

09430 Drebach

z.Hd. Gemeinderat
c/o Gemeindeverwaltung Drebach
August-Bebel-Straße 25B

09430 Drebach OT Scharfenstein

Anzeige eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheid – Gegen den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Drebach und allen Ortsteilen

Drebach, 23. August 2024

Werter Gemeinderat¹,

Sie als gewählte Vertreter sind verpflichtet Schaden von der Bevölkerung der Gemeinde abzuwenden.

Es wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Drebach vom 18.01.2024 - §11 Bürgerbegehren – die Durchführung eines Bürgerentscheides nach §24 SächsGemO gegen den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Drebach und allen Ortsteilen beantragt.

Die Fragestellung zum Bürgerbegehren lautet:

„Sind Sie gegen den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Drebach und allen Ortsteilen?“

Verantwortlich für das Bürgerbegehren:

Zeidler, Simone
Hauptstraße 121B
09430 Drebach

¹ Als Mitglieder des Gemeinderates sind angesprochen:

Bürgermeister Drechsler, Swen; die Gemeinderäte: Heinitz, Sonja; Volkmann, Wolfgang; Melzer, Sven; Urban, Ivo; Winkler, Gerd; Schilling, Heiko; Schaarschmidt, Kati; Hartmann, Anne; Meyer, Jens; Scheidhauer, Ralf; Aurich, Stefan; Prof. Dr. Weber, Volker; Melzer, Bert; Großlaub, Max; Köhler, Jona; Köhler, Thomas; Mauersberger, Mandy; Walther, Thomas

Stellvertreter:

Ralf Fischer
Ernst-Thälmann-Straße 9
09430 Drebach

Begründung:

Schon 2014 machte der renovierte Ökonom Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn, in seinem Vortrag „Energiewende ins Nichts“ (siehe YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=jm9h0MJ2swo>) darauf aufmerksam, daß der Flächenverbrauch der sogenannten „Erneuerbaren Energien“ und die damit einhergehende Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, in Zukunft zu einer ethischen Frage wird.

Nur zehn Jahre später, ist seine Vorhersage eingetroffen! Alle möchten regionale und möglichst naturbelassene Nahrungsmittel. **Der Anbau wird, in Zukunft, nicht mehr möglich sein!** Da Wind- und Solaranlagen eben nicht die sauberen, erneuerbaren Energien sind, von welchen die entsprechenden Lobbyisten reden.

Es steht gesundes Essen, sauberes Wasser und eine lebenswerte Umwelt, gegen „Wackelstrom“. Dies ist eine Frage der Ethik!

Erneuerbare Energieanlagen sind:

- Nicht grundlastfähig und höchst unwirtschaftlich - wenn kein Wind weht und keine Sonne scheint, gibt es keinen Strom und der Strom muß teuer aus dem Ausland eingekauft werden. An sonnigen und windigen Tagen muß der erzeugte Strom exportiert werden, damit das Netz nicht kollabiert. Für diesen „nutzlosen Strom“ werden hohe Einspeisungsgebühren an die ausländischen Netzbetreiber fällig, welche auf unseren Strompreis, umgelegt werden. Zurzeit, ist der Strom im ländlichen Raum teurer als in der Stadt, da die Anlagen hauptsächlich auf dem Land gebaut und die Kosten auf die Landbevölkerung „umgelegt“ werden. Mehr Anlagen, bedeutet nicht mehr Energie, da eine Speicherung im großem Stile, nicht möglich ist.
- Nicht sauber und umweltschonend - Zur Herstellung werden massenweise Ressourcen verbraucht, welche weltweit generiert werden müssen. Windkraftanlagen werfen tonnenweise toxische Plastik-Partikel und Schmiermittel in die Umwelt, welche z.T. nie wieder abgebaut werden - d.h. ewig im Boden verbleiben. Dadurch werden Pflanzen, Tiere, das Wasser und nicht zuletzt der Mensch vergiftet. Das Heidelbachtal ist ein Wassereinzugsgebiet! Schattenwurf, hörbarer Schall und Infraschall (setzt sich über viele km fort), führen nachweislich zu gesundheitlichen Schäden bei Pflanzen, Tieren und Mensch.

- Nicht recyclingfähig (siehe Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste WB 8-3000-040/23) - Genau wie bei Atomkraftanlagen ist also auch hier, die Frage der „Endlagerung“ nicht geklärt! Millionen Tonnen z.T. hoch giftiger Abfälle, werden in nächsten Jahrzehnten, irgendwo deponiert werden müssen.

Eine sichere und bezahlbare Stromversorgung ist, für die Entwicklung eines Landes, essentiell.

Weder Lobbyismus noch politische Glaubensrichtungen, dürfen bei dieser Frage eine Rolle spielen - nur nüchterne und valide Fakten (siehe oben genannter Vortrag)!

Ein Kostendeckungsvorschlag ist nicht erforderlich, da der Gemeinde keine Kosten durch die Nichterrichtung von Windenergieanlagen entstehen.

In Erwartung auf eingehende Prüfung der Sorgen der Einwohner von Drebach und allen Ortsteilen verbleibt

Hochachtungsvoll als Vertreterin der Bürgerschaft,



Anlagen

Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste WB 8-3000-040/23



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Beanspruchung und Recycling von Windkraftanlagen sowie damit verbundene Herausforderungen

Beanspruchung und Recycling von Windkraftanlagen sowie damit verbundene Herausforderungen

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 040/23
Abschluss der Arbeit: 08.09.2023
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimhaltungsordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Verschleiß von Windkraftanlagen	5
3.	Recycling	7
3.1.	Recycling der Rotorblätter	8
4.	Arbeitsmedizinische und Umweltaspekte des Rückbaus von Windkraftanlagen	14

1. Einleitung

Windenergie ist hierzulande nach der Verbrennung von Kohle die zweitbedeutsamste Quelle der Stromproduktion. Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch lag 2022 bei 24,1 Prozent.¹ Die Bundesregierung beabsichtigt, den Anteil des Stroms aus Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 zu verdoppeln. Dies erfordert die Installation neuer Windenergieanlagen und den Austausch bestehender Anlagen durch leistungsfähigere Modelle.²

Nach rund 20 bis 30 Jahren haben Windkraftanlagen erfahrungsgemäß das Ende ihrer Lebensdauer erreicht.³ Sie werden zurückgebaut oder im Zuge des Repowering⁴ für einen Weiterbetrieb modernisiert, mit dem Ziel, die erzeugte Stromleistung zu erhöhen und die Anlagen an den Stand der Technik anzupassen.

Rückbau und Repowering sind laufende Managementprozesse der Windenergiebranche: Für das Jahr 2020 führt der Bundesverband Windenergie aus, dass 203 Windkraftanlagen stillgelegt wurden. Hiervon wurden 102 Anlagen für den Weiterbetrieb aufgerüstet.⁵ Im ersten Halbjahr 2022 wurden 82 Windenergieanlagen stillgelegt. 38 dieser Anlagen wurden vor 2002 in Betrieb genommen und haben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz keinen Anspruch auf Einspeiseförderung mehr.⁶

Anlass des vorliegenden Sachstands sind Fragen des Recyclings von ausrangierten Anlagen oder Anlagenteilen und die Bedeutung des Verschleißes für die Lebensdauer. Weiterhin sollen toxikologische und ökotoxikologische Risiken im Zusammenhang mit dem Rückbau und dem Recycling erörtert werden.

- 1 Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 090 vom 9. März 2023: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_090_43312.html
- 2 Informationen der Internetseite der Bundesregierung zum Thema „Wind-an-Land-Gesetz“ vom 1. Februar 2023; <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>
- 3 Umweltbundesamt: Windenergieanlagen: Rückbau, Recycling, Repowering vom 20. Juli 2020; <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen-rueckbau-recycling-repowering>
- 4 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Was bedeutet eigentlich „Repowering“? 26. April 2016; <https://www.bmwk-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2016/08/Meldung/direkt-erklart.html>
- 5 Deutsche WindGuard GmbH: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland: Jahr 2020; https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/Status_des_Windenergieausbaus_an_Land_-_Jahr_2020.pdf
- 6 Deutsche WindGuard GmbH: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland: Erstes Halbjahr 2022; https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/20220711_Status_des_Windenergieausbaus_an_Land_-_Halbjahr_2022.pdf

2. Verschleiß von Windkraftanlagen

Die Lebensdauer von Windkraftanlagen wird neben den ökonomisch-rechtlichen Rahmenbedingungen wie der Einspeisevergütung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz⁷, durch die Lebensdauer der Materialien und die Funktionstauglichkeit der Bauteile beeinflusst. Rotorblätter von Windenergieanlagen sind verschiedenen Umwelteinflüssen ausgesetzt, die den allmählichen Verschleiß der Windkraftanlage nach sich ziehen. Maßgebliche Umweltfaktoren sind:

- große Temperaturschwankungen,
- UV-Strahlung des Sonnenlichtes,
- Einwirkung von Luftschadstoffen,
- Fäkalien von Vögeln,
- Blitzschlag und andere mechanische Einwirkungen,
- Eis,
- Niederschläge wie Regen, Hagel und Schnee,
- Der Salzgehalt der Luft,
- Abrasion durch Sand und feine Partikel in der Luft.

Lacke und verschiedene andere Beschichtungen und Oberflächenmodifikationen sollen die Rotorblätter so weit wie möglich gegen diese Einflüsse schützen. Hierbei kommt es zu einem Technologietransfer über die Branche hinaus: Die Witterungseinflüsse sind kein Alleinstellungsmerkmal der Windenergiebranche, sondern ebenso für den Flugzeug- und Schiffsbau relevant.

Produktionsbedingte Mängel außer Acht gelassen sind *Blitzeinschläge* eine häufige Ursache von Schadensfällen. Für kurze Zeit treten Spannungen von mehreren Millionen Volt und extrem hohe Temperaturen auf, die die Werkstoffe mindestens oberflächlich verbrennen. Blitzströme auf carbonfaserhaltigen Rotoren können zu mechanischem Bruch, Delamination, Erosion und zum Brand führen. Je größer die Rotorblätter und umso höher der Turm der Windkraftanlage, desto größer ist das Risiko eines Blitzeinschlags. weshalb moderne Windkraftanlagen häufiger betroffen sind. Obwohl Windkraftanlagen heutzutage immer mit einem Blitzschutzsystem aus

⁷ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Fangeinrichtung, Ableitungssystem in den Rotoren und einer Erdungsanlage ausgestattet sind, kommen Blitzeinschläge vor.⁸

An der Vorderkante des Rotorblattes kommt es ferner beim Aufprall von Regentropfen und anderen Niederschlägen zur Erosion, besonders im Außenbereich der Rotoren, da die Drehgeschwindigkeit und damit die Aufprallgeschwindigkeit dort höher ist. Die Vorderkanten des Rotorblattes müssen daher regelmäßig gewartet werden. Besonders Sand und andere Partikel in der Luft sowie Regentropfen erhöhen die Rauigkeit der Rotorblattkanten.

Problematisch ist es auch, wenn Wasser von außen über Risse und Verschraubungen in die Rotoren eindringt und dort zur Korrosion führt. Es werden spezielle Beschichtungen eingesetzt, um die *Vorderkantenerosion* und das Eindringen von Wasser zu verhindern oder zu verzögern.⁹

Auch die *Ermüdung der Rotorblätter* durch wechselnde extreme Beanspruchung kann zum Versagen einer Windkraftanlage führen und ist ein häufig auftretendes Problem. Das hängt auch mit der hohen Traglast zusammen. Ein Rotorblatt schlägt mit einem Gewicht von 15 Tonnen und mehr zu Buche. Viele Defekte einer Turbine stehen im Zusammenhang mit Schwingungen, die durch Rotorunwuchten verursacht werden. Eine frühzeitige Erkennung dieser Unwuchten ist erforderlich, um Turbinenschäden zu verhindern und eine längere Lebensdauer zu gewährleisten. Mehrere Algorithmen und mathematische Modelle wurden von Forschern entwickelt, um dieses Problem zu vermeiden.¹⁰

Um eine vorzeitige Ermüdung von Windkraftanlagen zu vermeiden, sind zudem spezifische Tests und eine entsprechende Auslegung der Anlagen erforderlich. Dabei ist vor allem die *Eigenfrequenz der Windkraftanlage* bedeutsam – das Bauwerk schwingt faktisch mit einer bestimmten Frequenz und steht nicht etwa starr und still, wie es den Anschein hat. Die Eigenfrequenz lässt sich über Gründung, Turm, Gondel und Rotor beeinflussen. Die Aufgabe des Tragwerksplaners ist es, die Turmstruktur so zu entwerfen, dass die gewünschte Eigenfrequenz erreicht wird und gleichzeitig die Tragsicherheit gewährleistet ist.

Die Eigenfrequenz wird abhängig von den anregenden Frequenzen infolge der Böigkeit des Windes, von der Rotorfrequenz und weiteren Betriebsdaten ermittelt. Es gilt: Je näher die Eigenfrequenzen des Turmes im Bereich der anregenden Frequenzen liegen, desto höher ist die Beanspruchung der mechanischen Komponenten und des Turmes. Eine solche Konstellation könnte einen vorzeitigen Verschleiß begünstigen.¹¹

8 Kühne, C. et al.: Abschlussbericht: Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter: Umweltbundesamt TEXTE 92/2022; ISSN 1862-4804; S. 99 ff. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_92-2022_entwicklung_von_rueckbau- und_recyclingstandards_fuer_rotorblaetter_0.pdf.

9 Seidel, M.: Auslegung von Hybridtürmen für Windenergieanlagen - Lastermittlung und Nachweis der Ermüdungsfestigkeit am Beispiel einer 3,6-MW-WEA mit 100 m Rotordurchmesser: November 2002; Beton- und Stahlbetonbau 97(11), DOI: 10.1002/best.200202710.

10 Ebd.

11 Ebd., S. 4

3. Recycling

Im Mittelpunkt der Frage des Recyclings von Windkraftanlagen steht der Umgang mit den Rotoren, die aus komplexen Kunststoffverbundmaterialien zusammengesetzt sind (siehe hierzu auch WD 8 – 039/23).¹² Verbundmaterialien sind branchenunabhängig etwa auch im Fahrzeugbau und im Verpackungs- oder Textilsektor schwer stofflich wieder zu verwerten. Die Forderung eines „design to recycle“ im Sinne einer Kreislaufwirtschaft ist produktübergreifend oftmals bislang noch nicht realisiert.

Für den Rückbau und das Recycling von Windenergieanlagen hat das Deutsche Institut für Normung 2020 mit der DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“ eine Vornorm veröffentlicht, die Kriterien guter Praxis formuliert.¹³ Sie beschreibt, wie die Baustelle gesichert werden muss und welche Qualifikationen die Arbeiter benötigen, die den Rückbau durchführen. Sie führt aus, wie Rotorblätter, Turm und Gondel zerlegt werden sollten und welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind, damit keine Schadstoffe in die Umwelt gelangen. Sie macht zudem Angaben zu den Recyclingmöglichkeiten der verschiedenen Abfallströme und wie der Rückbau dokumentiert werden muss.¹⁴

Der Turm und die Gründung von Windkraftanlagen bestehen vorwiegend aus Beton (60 bis 65 Prozent des Gesamtgewichts der Windkraftanlage) und Stahl (30 bis 35 Prozent des Gesamtgewichts der Anlage).¹⁵

Bei einem Rückbau wird der Beton dem konventionellen Bauabfallrecycling zugeführt. Der weit überwiegende Teil der recycelten Baustoffe wird bisher im Straßen-, Erd- und Deponiebau eingesetzt.¹⁶ Perspektivisch und mit Blick auf die Transformation zu einer Kreislaufwirtschaft wird ein höherwertiges Recycling der oft sehr heterogenen Bauabfälle angestrebt, wofür diese jedoch sortenreiner und automatisch getrennt werden müssten, was bis dato nicht Stand der Technik ist.

Stahl und werthaltige abtrennbare Metalle wie Kupfer aus alten Windkraftanlagen werden ebenfalls recycelt und zu neuen Metallen aufbereitet. Nach Angaben des Deutschen Kupferinstituts

12 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Kurzinformation. Zu Materialien in Windkraftanlagen: WD 8 - 3000 - 039/23 (6. Juli 2023)

13 Technische Regel: DIN SPEC 4866:2020-10, Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen; <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-4866/328634880>

14 Weitergehende Informationen zum Recycling: [energie-experten.org](https://www.energie-experten.org): Recycling und Entsorgung von Windkraftanlagen: zuletzt aktualisiert am 17. Juli 2020; <https://www.energie-experten.org/erneuerbare-energien/wind-energie/windkraftanlage/recycling>

15 Bundesverband WindEnergie e.V.: Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen; Informationspapier vom 1. August 2023; https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/02-technik-und-netze/09-rueckbau/20230801_BWE-Informationspapier_Rueckbau_und_Recycling_von_Windenergieanlagen.pdf S.4

16 Umweltbundesamt: Bauabfälle, Informationen vom 27. Juli 2023; <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewaehlter-abfallarten/bauabfaelle#recycling-baustoffe>

liegt die Recyclingquote für Kupfer in Deutschland aktuell bei 45 Prozent. Inwieweit einzelne hochwertige Bestandteile, etwa das Seltene Erden-Element Neodym aus Permanentmagneten, das in einigen, aber nicht in allen Windrädern verbaut ist, recycelt wird, lässt sich aus einer Fachrecherche nicht erschließen.¹⁷ Aufgrund des hohen Gewichts von Turm und Gründung am Gesamtgewicht der Windkraftanlage werden 80 bis 90 Prozent der Anlage recycelt, wenn diese der Wiederverwertung zugeführt wird.^{18 19}

3.1. Recycling der Rotorblätter

Die Diskussion um das Recycling von Windkraftanlagen fokussiert sich vorrangig auf das Recycling der Rotoren, da diese aus komplexen Verbundmaterialien bestehen (siehe hierzu auch WD 8 – 039/23).²⁰ Solche Verbundmaterialien sind branchenunabhängig und im Verpackungs- oder Textilsektor nur schwer stofflich wieder zu verwerten.

Genaue Zahlen zum Abfallaufkommen ausraugierter Rotorblätter in Deutschland sind nicht bekannt. Jedoch liegen wissenschaftliche Abschätzungen vor, die im Auftrag des Umweltbundesamtes vorgenommen wurden: In diesem Jahrzehnt ist mit einem Abfallaufkommen von jährlich bis zu 20.000 Tonnen Rotorblattmaterial zu rechnen. Für die 2030er-Jahre werden bis zu 50.000 Tonnen pro Jahr vorhergesagt.²¹

Bis 2040 sollen zwischen 326.000 und 430.000 Tonnen glasfaserhaltige (GFK) Abfälle aus reinen GFK-haltigen Rotorblättern in Deutschland anfallen. Im gleichen Zeitraum ergibt sich eine zu erwartende Abfallmenge für faserverstärkte Kunststoffe aus Rotorblättern mit GFK- und CFK (carbonfaserverstärkten Kunststoff)-Anteilen von 77.000 bis 212.000 Tonnen.²²

17 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Antwort auf die mündliche Anfrage: Neodym in Windrädern vom 24. November 2016; <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/neodym-in-windraedern-148929.html>

18 Bundesverband WindEnergie e.V.: Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen; Informationspapier vom 1. August 2023; https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/02-technik-und-netze/09-rueckbau/20230801_BWE-Informationspapier_Rueckbau_und_Recycling_von_Windenergieanlagen.pdf

19 Umweltbundesamt: Windenergieanlagen: Rückbau; Recycling, Repowering; Informationen vom 20. Juli 2020; <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/windenergieanlagen-rueckbau-recycling-repowering>

20 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Kurzinformation, Zu Materialien in Windkraftanlagen; WD 8 - 3000 - 039/23 (6. Juli 2023)

21 Umweltbundesamt: Pressedossier Recycling von Windkraftanlagen: Pressedossier vom 18. April 2023; <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressedossiers/pressedossier-recycling-von-windkraftanlagen>

22 Kühne, C. et al.: Abschlussbericht: Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter: Umweltbundesamt TEXTE 92/2022; ISSN 1862-4804; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_92-2022_entwicklung_von_rueckbau-und_recyclingstandards_fuer_rotorblaetter_0.pdf, S. 37

Die Deponierung von GFK-Abfällen und ausgedienten Rotorblättern ist seit 2005 gemäß Technischer Anleitung für Siedlungsabfälle (TASi) verboten. Insofern ist eine energetische, stoffliche oder thermische Verwertung Pflicht, es sei denn, die Anlage wird zum weiteren Betrieb ins Ausland veräußert, wie gegenwärtig oft üblich.

Rotorblätter bestehen aus zwei Halbschalen in Sandwichbauweise, die im Wesentlichen aus Glas- und Carbonfasern oder aus einer der beiden Fasern bestehen. Diese Fasern sind in einem Epoxidharz oder einem anderen duroplastischen Kunststoff eingebettet. In neueren und größeren Windkraftanlagen kommen vermehrt Carbonfasern zum Einsatz. Als Abfallbestandteile fallen damit Faserverbundstoffe aus Glas- und Carbonfasern, Epoxidharzen, Vinylharzen und weiteren Materialien an. Daneben befinden sich in den Rotorblättern in geringem Umfang Metalle wie Eisen, Kupfer, Aluminium und Blei sowie weitere Materialien für elektrische bzw. elektronische Komponenten. Zusätzlich enthalten die Anlagenteile Schäume, Balsaholz, Beschichtungen und weitere Ausrüstungen. Den größten Anteil am Gewicht der Rotoren haben die Faserverbundstoffe mit mindestens 70 Prozent. Im Kompendium „Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter“ im Auftrag des Umweltbundesamtes wird zudem darauf hingewiesen, dass die Rotoren zum Teil Bleischrot als Ausgleichsmasse enthalten. Dabei handelt es sich entsprechend dem Abfallrecht um einen gefährlichen Abfall.²³

„Altrotorblätter gelten als Herausforderung für das Recycling und ihr Verbleib ist oft ungeklärt“, urteilt das Umweltbundesamt.²⁴ Hinsichtlich des Recyclings sind Rotorblätter auf Basis von Glasfasern und solche auf Basis von Carbonfasern zu unterscheiden.

Für glasfaserhaltige Bauteile existiert nach Aussagen verschiedener Akteure etwa der Deutschen Umwelthilfe wie auch des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz²⁵ ein mittlerweile etablierter Recyclingweg. Die Anlagenteile können beispielsweise beim Bremer Unternehmen Neocomp zu einer Teilchengröße „in der Regel kleiner als 35 Millimeter“²⁶ zerkleinert werden, das heißt, sie werden geschreddert. Der Betreiber gibt an, eine Genehmigung für eine Jahreskapazität von 80.000 Tonnen²⁷ zu haben. Die zerkleinerten GFK-Rotorblattteile werden überwiegend als Ersatzbrennstoff an die Zementindustrie geliefert. Zum einen leistet der Energieinhalt des Substituts einen Beitrag für die Erzeugung der hohen Temperaturen von über 1000 Grad Celsius in den Brennöfen. Zum anderen wird für die Herstellung von Zement auch

23 Kühne, C. et al.: Abschlussbericht: Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter; Umweltbundesamt TEXTE 92/2022; ISSN 1862-4804; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_92-2022_entwicklung_von_rueckbau-und_recyclingstandards_fuer_rotorblaetter_0.pdf, S. 38

24 Umweltbundesamt: Pressedossier Recycling von Windkraftanlagen; Pressedossier vom 18. April 2023; <https://www.umweltbundesamt.de/press/presse-dossiers/pressedossier-recycling-von-windkraftanlagen>

25 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Antwort auf die mündliche Anfrage: Neodym in Windrädern vom 24. November 2016; <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/niedersaechsischer-landtag-muendliche-anfragen/speicherung-von-windenergie-und-rueckbau-von-windenergieanlagen-163668.html>

26 <https://www.neocomp.eu/de/Leistungen>

27 <https://www.neocomp.eu/de/Leistungen>

Sand²⁸ benötigt, chemisch: Siliziumdioxid. Die ebenfalls siliziumdioxidbasierten Glasfasern können diesen Rohstoff partiell ersetzen. Es handelt sich folglich um eine energetische und stoffliche Verwertung der Rotorblattabfälle.

Nichtsdestotrotz wird ein höherwertiges Recycling angestrebt. Dies bringt auch der damalige Parlamentarische Staatssekretär Florian Pronold am 18. November 2021 in seiner Antwort auf eine entsprechende Frage bei der Fragestunde im Deutschen Bundestag zum Ausdruck: „Für Faserverbundwerkstoffe, aus denen Rotorblätter überwiegend bestehen, gibt es derzeit noch keine optimal auf die Materialien angepassten Verwertungswege.“²⁹

Verschiedene Forschungsnehmer haben im Auftrag des Umweltbundesamtes bis 2022 den aktuellen Stand der Praxis des Rotorblattrecyclings recherchiert und in einem Abschlussbericht mit dem Titel „Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter“ zusammengetragen.³⁰

Aus geschredderten Rotorblattabfällen werden nach Darstellung des Berichts Eisen- und Nichteisenmetalle separiert und dem Recycling zugeführt.³¹ In welcher Weise und in welchem Umfang dies geschieht, wird nicht erläutert. Technologieüblich wäre die Trennung der Verbundwerkstofffraktion von der Metallfraktion über einen Wirbelstrom und die Trennung der Eisen- und Nichteisenfraktion über einen Magnetabscheider.

Verglichen mit GFK-haltigen Abfällen ist das Recycling von CFK-haltigen Abfällen deutlich herausfordernder. In Verbrennungsanlagen bereiten sie nach Experteninformationen Probleme, da sie die Partikelfilter zur Abgasreinigung zusetzen und darin zu Kurzschlüssen führen können, da Kohlefasern den Strom leiten. Siedlungsabfallverbrennungsanlagen lehnen entsprechende Abfälle daher ab.³²

Es bleibt unklar, wie derzeit mit Abfallströmen aus carbonfaserhaltigen Verbundwerkstoffen verfahren wird, da sie nicht unmittelbar deponiert werden dürfen. Im Bericht für das Umweltbundesamt wird ausgeführt, dass CFK-Anteile in Rotorblättern, die vorrangig in Längsgurten in den Rotorblättern verbaut sind, sortenrein mechanisch herausgetrennt werden könnten. Das Recycling dieser CFK-Abfälle erfolge mittels Pyrolyse mit dem Ziel der Rückgewinnung recycelter Carbonfasern. In Deutschland gäbe es aktuell nur eine Pyrolyseanlage mit einer Kapazität von etwa

28 <https://www.baunetzwissen.de/bcton/fachwissen/herstellung/hauptbestandteile-des-zements-150930>

29 BT-Drs. 20/104 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/001/2000104.pdf>, S. 55

30 Kühne, C. et al.: Abschlussbericht: Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter: Umweltbundesamt TEXTE 92/2022; ISSN 1862-4804, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_92-2022_entwicklung_von_rueckbau_und_recyclingstandards_fuer_rotorblaetter_0.pdf

31 Ebd., S. 41

32 Bundesverband WindEnergie e.V.: Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen: Informationspapier vom 1. August 2023; https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/02-technik-und-netze/09-rueckbau/20230801_BWE-Informationspapier_Rueckbau_und_Recycling_von_Windenergieanlagen.pdf, S.9

1.500 Tonnen pro Jahr. Einschränkend heißt es jedoch: Das Recycling von Carbonfasern habe sich bisher nicht am Markt etablieren können, was wirtschaftliche und organisatorische Gründe habe.³³

Bei einer Pyrolyse wird der Verbundabfall unter Luftabschluss auf eine Temperatur von 300 bis 600 Grad Celsius erhitzt, wobei sich die Kunststoffanteile in niedermolekulare Verbindungen zersetzen. Kritisch bei der Pyrolyse ist die Entstehung von Schadstoffen sowie von Kohlenstoffablagerungen auf den Carbonfasern.^{34 35}

Bei dem im Bericht für das Umweltbundesamt erwähnten Recyclingverfahren für carbonfaserhaltige Abfälle handelt es sich um das Verfahren CarboNXT, das das Unternehmen Mitsubishi Chemical Advanced Materials GmbH 2022 einlizenziert hat. Mitsubishi Chemicals ist global ein wichtiger Produzent neuwertiger Carbonfasern und bietet nun zusätzlich die Recyclingtechnologie in Form verschiedener Produkttypen an.³⁶ Ursprünglich wurde das Verfahren vom gleichnamigen Startup CarboNXT entwickelt.

Dieses Unternehmen berichtete mit Stand von 2017, dass das Produkt des Pyrolyseprozesses Carbon-Kurzfasern oder „Mahlgut“ sei. Allerdings würden auf dem Absatzmarkt weiterhin Neufasern den Recyclingfasern vorgezogen. Ein tragfähiger Markt für Sekundärfasern sei bislang noch nicht vorhanden, weshalb die Pyrolyse als Verwertungsweg „wenig beschränkt“ würde. Einen klaren Vorteil des wertstoffhaltenden Faserrecyclings stelle die Energieeinsparung im Vergleich zur Neuproduktion dar. Für die Neuproduktion von Carbonfasern wird nach Auskunft der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ähnlich viel Energie benötigt wie für die Erzeugung von Aluminium.³⁷ Nach Auskunft des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Polymerforschung in Wildau besteht auch weiterhin ein Vermarktungsproblem für entsprechend recycelte Carbonfasern, da sie chemisch nicht mit der Qualität neuwertiger Carbonfasern vergleichbar sind. Für hochwertige Anwendungen wie im Automobil- und Flugzeugbau kämen sie daher aufgrund der geförderten Produkthaftung nicht in Frage.

33 Kühne, C. et al.: Abschlussbericht: Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter; Umweltbundesamt TEXTE 92/2022; ISSN 1862-4804, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_92-2022_entwicklung_von_rueckbau-und_recyclingstandards_fuer_rotorblaetter_0.pdf, S. 42

34 Emmerich, R. et al.: Kohlenstofffasern wiedergewinnen, Kunststoffe 6/2014; https://www.ict.fraunhofer.de/content/dam/ict/de/documents/fachbeitraege/pe/PE_MP_Kohlenstofffasern_wiedergewinnen.pdf

35 RWTH Innovation GmbH: CFK-Recycling; <https://www.rwth-innovation.de/de/rwth-technologien/detail/cfk-recycling>.

36 <https://www.carbonxt.de>

37 LAGA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall: Entsorgung faserhaltiger Abfälle. Abschlussbericht, Juli 2019; https://www.laga-online.de/documents/bericht-laga-ausschuss-entsorgung-faserhaltige-abfaelle-juli-2019_1574075541.pdf, S. 20

Verschiedene vorgestellte Verfahrensmodifikationen sollen die bisherigen Nachteile der Pyrolyse vermindern, darunter die Pyrolyse mithilfe von Mikrowellen³⁸ oder unter Zusatz eines Oxidationsmittels wie Wasserdampf. Keines der Verfahren hat den Status kommerzieller Reife erlangt.

Die Bundesanstalt für Materialforschung berichtet, dass die Nachfrage nach recycelten Carbonfasern sehr gering sei und bei unter fünf Prozent liege. Die Forschungseinrichtung erarbeitet deshalb derzeit Standards für den Einsatz von recycelten Carbonfasern im Leichtbau. Die weltweite Nachfrage nach Carbonfasern liege derzeit bei 130.000 Tonnen pro Jahr.³⁹

Überdies werden immer wieder verschiedene Verfahren vorgestellt und erforscht, die prinzipiell ein Recycling der Rotorblätter ermöglichen sollten. Nicht immer werden die prozesstechnischen Details beschrieben, sodass keine fachliche Einschätzung möglich ist.⁴⁰ Neben den vorrangig thermischen Verfahren wie der Pyrolyse werden chemische Verfahren etwa die Solvolyse untersucht, bei denen das faserhaltige Epoxidharz mit einem Lösemittel unter milden Bedingungen umgesetzt und werthaltige Reaktionsprodukte gewonnen werden sollen. Entsprechende Ansätze befinden sich im Labor- und Technikumsmaßstab. Einen Überblick über den Stand der Forschung geben Übersichtsartikel aus dem Jahr 2021, die in den Zeitschriften *Advanced Industrial and Engineering Polymer Research* und *Composites Part B: Engineering* erschienen sind.^{41 42}

Den kommerziellen Reifegrad hat noch keines dieser in Forschung befindlichen Verfahren erreicht; insbesondere sind im Zuge der Hochskalierung dann zunehmend auch wirtschaftliche Überlegungen relevant.

Die Recyclingproblematik von faserhaltigen Materialien kann keinesfalls nur auf Abfälle aus der Windenergiebranche verengt werden. Carbonfasern und carbonfaserverstärkte Kunststoffe sind in der Luft- und Raumfahrt, Windenergie und der Automobilindustrie etabliert. Seit einigen Jahren werden sie vermehrt in Sportartikeln und spezifischen Konsumgütern eingesetzt. Da aber die Verwertungspfade für glasfaser- wie carbonfaserhaltige Abfälle nach wie vor begrenzt sind und gerade letztere in klassischen Hausmüllverbrennungsanlagen Probleme bereiten, hat sich ein Ad-hoc-Ausschuss „Entsorgung von mineral- und carbonfaserhaltigen Abfällen“ der Bund/Länder-

-
- 38 Seiler, E.: Mikrowellenpyrolyse von carbonfaserhaltigen Kunststoffen als Recyclingoption; *Chemie Ingenieur Technik*, Volume 92, Issue 4, 11. März 2020; <https://doi.org/10.1002/cite.201900133>; <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/cite.201900133>
- 39 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung: Leichtbau: Neue Qualitäts- und Sicherheitsstandards für recycelte Carbonfasern; 22. März 2023. <https://www.bam.de/Content/DE/Pressemitteilungen/2023/Infrastruktur/2023-03-22-recycling-von-carbonfasern.html>
- 40 Vestas; Vestas unveils circularity solution to end landfill for turbine blades; News, 8. Februar 2023; <https://www.vestas.com/en/media/company-news/2023/vestas-unveils-circularity-solution-to-end-landfill-for-c3710818>
- 41 Dorigato, A.: Recycling of thermosetting composites for wind blade application, *Advanced Industrial and Engineering Polymer Research*, Volume 4, Issue 2, 2021, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2542504821000105>
- 42 Randi, M. et al.: A review on recycling and reuse methods for carbon fiber/glass fiber composites waste from wind turbine blades, *Composites Part B: Engineering*, Volume 215, 15 June 2021, 108768, <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1359836821001608>

Arbeitsgemeinschaft Abfall mit dem Problem beschäftigt. Im Abschlussbericht „Entsorgung faserhaltiger Abfälle“ vom Juli 2019 werden Besonderheiten der Entsorgung und Verwertung faserhaltiger Abfälle erörtert, insbesondere da CFK-Abfälle verschiedenster Verwendung künftig vermehrt zu erwarten sind.⁴³

Viele zurückgebaute Windkraftanlagen werden nach Brancheninformationen bisher in das europäische und außereuropäische Ausland verkauft und dort für einen weiteren Lebenszyklus von 10 bis 20 Jahren genutzt. Der Bundesverband Windenergie selbst notiert diesbezüglich, dass „bisher relativ wenige Anlagen zurückgebaut“ wurden und ein Teil dieser Anlagen im Ausland, überwiegend außerhalb der EU, abgesetzt worden sei. Die Abfallmengen seien daher bisher „überschaubar“. „Dadurch konnten sich noch keine allgemein gültigen Verfahren oder Standards etablieren. Um einen guten Verwertungsprozess zu ermöglichen, sind detaillierte Informationen über die Materialzusammensetzung erforderlich. Da ein Teil der Hersteller inzwischen nicht mehr am Markt ist, gestaltet sich dies für den bestehenden Anlagenpark schwierig.“⁴⁴

In diesem Zusammenhang wird der digitale Produktpass, der im Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, vorgesehen ist⁴⁵ und auf EU-Ebene angestrebt wird, als eine mögliche und zukünftige Lösung erachtet, sofern er sich auf Windkraftanlagen bezieht.^{46 47 48}

Der Bundesverband Windenergie beklagt allerdings auch, dass die Nachfrage nach sekundären Rohstoffen aus dem Recycling von Windkraftanlagen aktuell zu gering und von Vorbehalten über die Qualität des recycelten Materials geprägt sei.⁴⁹

43 LAGA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall: Entsorgung faserhaltiger Abfälle. Abschlussbericht, Juli 2019; https://www.laga-online.de/documents/bericht-laga-ausschuss-entsorgung-faserhaltige-abfaelle-juli-2019_1574075541.pdf

44 Bundesverband WindEnergie e.V.: Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen; Informationspapier vom 1. August 2023; https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/02-technik-und-netze/09-rueckbau/20230801_BWE-Informationspapier_Rueckbau_und_Recycling_von_Windenergieanlagen.pdf, S. 12

45 Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 34

46 Schröder, T.: Der neue Rohstoffrausch: Deutschlandfunk, 8. Mai 2022. <https://www.deutschlandfunk.de/rohstoffe-energie-wende-recycling-umwelt-ressourcen-100.html>

47 <https://www.bmuv.de/faq/was-ist-ein-digitaler-produktpass>

48 <https://www.bmuv.de/digitalagenda/auf-einen-klick>

<https://www.bmuv.de/pressemitteilung/eu-staaten-stimmen-fuer-digitalen-produktpass-und-gegen-vernichtung-von-neuwaren>

49 Bundesverband WindEnergie e.V.: Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen; Informationspapier vom 1. August 2023; https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/02-technik-und-netze/09-rueckbau/20230801_BWE-Informationspapier_Rueckbau_und_Recycling_von_Windenergieanlagen.pdf, S. 12

4. Arbeitsmedizinische und Umweltaspekte des Rückbaus von Windkraftanlagen

Beim Rückbau und Zerlegen von Windkraftanlagen in transportable Einheiten fallen naturgemäß Stäube und Fasern an. Die Rotorblätter werden am Standort der Windkraftanlage mit Sägen und Schneidwerkzeugen auf eine Länge von sechs bis zwölf Meter zerlegt - entsprechend den Containergrößen. Abbruch- und Demontearbeiten, im Besonderen das Zerkleinern von Werkstoffen, ist immer mit der Freisetzung von Stäuben verbunden. Dies stellt keine Besonderheit des Rückbaus von Windkraftanlagen dar, sondern betrifft genauso den Rückbau jeglicher Infrastruktur, etwa von Gewerbebauten, Brücken, Kraftwerken und vielem anderen mehr. Die Exposition mit Fasern und Stäuben ist substanzunabhängig mit Risiken für Mensch und Umwelt verbunden. Vorrangig ist hierbei die Exposition der Beschäftigten mit gesundheitsbeeinträchtigenden lungengängigen Stäuben zu beachten, die Mineralwolle, Glasfasern oder Carbonfasern und weiteres Mikroplastik enthalten. Die Belastung ist dabei von zusätzlichen Faktoren wie den konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen und den Zerkleinerungsvorgängen, wie auch den thermischen Bedingungen abhängig.⁵⁰

Im vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Kompendium zum Recycling von Windkraftanlagen werden allgemeine arbeitsmedizinische Aspekte im Umgang mit Glasfasern und Carbonfasern erklärt. Abhängig von der Geometrie, Zusammensetzung und den physikalischen Eigenschaften - wie der Härte der Fasern - können diese kanzerogen oder unbedenklich sein. Auch wenn gesundheitlich unbedenkliche Fasern in der Produktion eingesetzt wurden, können beim Rückbau infolge von Zerkleinerungsvorgängen unter Umständen toxikologisch relevante Fasern entstehen. Der Bericht zeigt auf, dass der arbeitsmedizinische Umgang bis dato dem von Mineralwolle ähnelt. Zugleich liegen wenige toxikologische Daten vor und oft ist unklar, welche von zahlreichen am Markt vorhandenen Typen von Carbon- oder Glasfasern in einer spezifischen Windkraftanlage verbaut wurden. In dem Gutachten wird ein voraussichtlich höheres Risiko von Carbonfasern als von Glasfasern vermutet. Für Carbonfasern gibt es zurzeit keine Grenzwerte für die Emission an Arbeitsplätzen oder in die Umwelt. In Bezug auf den Rückbau und das Recycling von Windkraftanlagen ist des Weiteren unklar, welche Partikel- und Faserkonzentrationen bei den verschiedenen Bearbeitungsprozessen entstehen und wie sich diese konkreten Fasern in den menschlichen Atemwegen verhalten.⁵¹

In der Grundlagenforschung befassen sich einige Arbeitsgruppen weltweit mit der Frage der humantoxikologischen Effekte von Carbonfasern in Experimenten an spezifischen Zellkultursystemen. Dabei bestätigt sich der Befund, dass die Effekte stark von den Charakteristika der Fasern

50 Kühne, C. et al.: Abschlussbericht: Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter: Umweltbundesamt TEXTE 92/2022: ISSN 1862-4804, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_92-2022_entwicklung_von_rueckbau- und_recyclingstandards_fuer_rotorblaetter_0.pdf, S. 160 f.

51 Ebd., S. 189, S. 208

abhängen und ein pauschaler Freispruch genauso wenig möglich ist, wie eine pauschale Einstufung.^{52 53}

Hinsichtlich mutmaßlicher ökotoxikologischer Risiken wirft der Bericht Fragen auf, etwa wie sich die freigesetzten Fasern und Epoxidharze in der Umwelt verhalten.⁵⁴

Bekannt ist, dass beim Schreddern von kunststoffhaltigen Abfällen abhängig von der Prozessführung, erhebliche Mengen Mikroplastik in die Umgebungsluft der Fabrik wie auch in das Abwasser, abgegeben werden können.⁵⁵ Bezüglich der gesundheitlichen Relevanz von Mikroplastik im Allgemeinen sei auf die Ausarbeitung „Mikroplastik: Ursachen, Verbreitung und Wirkung“ verwiesen.⁵⁶

-
- 52 Fujita, K. et al.: Pulmonary toxicity, cytotoxicity, and genotoxicity of submicron-diameter carbon fibers with different diameters and lengths, *Toxicology*, Volume 466, 2022, 153063, ISSN 0300-483X, <https://doi.org/10.1016/j.tox.2021.153063>, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0300483X21003851>.
- 53 Tölle, L., et al.: Characterization of Fiber Dust Resulting from Recycling of Carbon Fiber-Reinforced Thermoplastics (CFRP) and Their Cell Toxicity. 2022. *Journal of Materials Science and Chemical Engineering*, 10. 1-16. doi: 10.4236/msce.2022.107001. <https://www.scirp.org/journal/paperinformation.aspx?paperid=118481>
- 54 Kühne, C. et al.: Abschlussbericht: Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter: Umweltbundesamt TEXTE 92/2022; ISSN 1862-4804, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_92-2022_entwicklung_von_rueckbau- und_recyclingstandards_fuer_rotorblaetler_0.pdf, S. 197
- 55 Brown, E. et al.: The potential for a plastic recycling facility to release microplastic pollution and possible filtration remediation effectiveness. 2023, *Journal of Hazardous Materials Advances*. 10. 100309. 10.1016/j.hazadv.2023.100309.
- 56 <https://www.bundestag.de/rosourc/blob/880118/cfd8399ae3644eb10f8b08d580902b5d/Mikroplastik-data.pdf>



Gemeinde Drebach

★ Drebach ★ Grießbach ★ Im Grund ★ Scharfenstein
★ Spinnerei ★ Venusberg ★ Wilischthal ★ Wiltzsch

Gemeindeverwaltung Drebach | August-Bebel-Straße 25 B | 09430 Drebach

Simone Zeidler
Hauptstr. 121 b
09430 Drebach

Der Bürgermeister

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 23.08.2024
Unser Zeichen: 021.24/2
Bearbeiter/in: Kathrin Sieber
Telefon: +49 3725 7074-31
Telefax: +49 3725 7074-33
Email: k.sieber@gemeinde-drebach.de
Datum: 4. September 2024

Anzeige eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheid - Gegen den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen in Drebach und allen Ortsteilen

Sehr geehrte Frau Zeidler,

ich nehme auf Ihr Schreiben vom 23. August 2024 Bezug. Darin teilen Sie mit, dass Sie ein Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO beantragen. Der Betreff Ihres Schreibens lautet „Anzeige eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids“.

Dazu möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO können Bürger der Gemeinde Drebach die Durchführung eines Bürgerentscheids schriftlich beantragen (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO mindestens von 5 % der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein. Es muss gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich angezeigt werden und ist gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige mit den nach Abs. 1 Satz 2 SächsGemO erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde einzureichen.

Da Ihrem Schreiben keine Unterschriftenliste beigefügt war, gehe ich davon aus, dass es sich um eine Anzeige im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO handelt.

Das Bürgerbegehren muss einen mit ja oder nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag über eine Angelegenheit enthalten, die Gegenstand eines Bürgerentscheids sein kann.

Mit der in Ihrem Schreiben formulierten Fragestellung wäre das Bürgerbegehren auch bei fristgemäßer Nachreichung einer Unterschriftenliste unzulässig. Dabei ist bereits fraglich, ob es sich überhaupt um eine Gemeindeangelegenheit handelt, die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO Gegenstand eines Bürgerentscheids sein könnte. Denn über die Zulassung des Baus von Windenergieanlagen entscheidet nicht die Gemeinde Drebach, sondern das Landratsamt des Erzgebirgskreises als untere Immissionsschutzbehörde (§ 2 Abs. 1 AGlmschG).

-2-

Gemeindeverwaltung Drebach | August-Bebel-Straße 25 B | 09430 Drebach
Tel.: 03725 7074-0 | Fax: 03725 7074-33 | www.gemeinde-drebach.de | info@gemeinde-drebach.de

kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente
Bitte beachten Sie die aktuelle Datenschutzerklärung gemäß der EU-DSGVO unter www.gemeinde-drebach.de → Impressum & Datenschutz



Soweit die Gemeinde Drebach aufgrund ihrer Planungshoheit auf die Errichtung von Windenergieanlagen Einfluss nehmen kann, wäre ein Bürgerbegehren mit der in Ihrem Schreiben genannten Fragestellung ebenfalls unzulässig:

Aufgrund ihrer Planungshoheit wird die Gemeinde Drebach in Genehmigungsverfahren über die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 36 BauGB im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt. Sie darf ihr Einvernehmen aber nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Eine Entscheidung, die den Gemeinderat bindet, sein Einvernehmen für Genehmigungsanträge über den Bau von Windenergieanlagen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen *unabhängig* vom konkreten Antragsinhalt und unabhängig vom Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu versagen, würde deshalb gesetzwidrige Ziele i. S. v. § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 SächsGemO verfolgen.

Ferner würde in unzulässiger Weise vorab über Einzelfragen entschieden, die Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens sein können.

Auf die Zulässigkeit der Errichtung baulicher Anlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann die Gemeinde mit den Mitteln der Bauleitplanung steuernd Einfluss nehmen. Die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, muss die Gemeinde aber *im* Bauleitplanverfahren ermitteln und bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). Das darf nicht aufgrund einer vorgezogenen Grundsatzentscheidung unterbleiben. Die abschließende Abwägungsentscheidung i. S. v. § 1 Abs. 7 BauGB ist dem Gemeinderat vorbehalten. Über Einzelfragen der Bauleitplanung darf deshalb nicht mittels Bürgerentscheid vorgezogen entschieden werden (OVG Bautzen, Beschluss vom 8. Juni 2000, Az. 3 B 500/99).

Hinzu kommt, dass der Gemeinderat bei der Aufstellung eines Bauleitplans die seiner Abwägung entzogenen gesetzlichen Vorgaben und die höchstrichterliche Rechtsprechung beachten muss.

Eine Entscheidung, nach der die Errichtung von Windenergieanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen unabhängig von den genannten gesetzlichen Vorgaben und den erforderlichen Verfahrensschritten bei der Flächenauswahl unterbleiben soll, würde auch in dieser Hinsicht gesetzwidrige Ziele i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 8 SächsGemO verfolgen.

Freundliche Grüße



Swen Drechsler
Bürgermeister

Zur Kenntnis:
Ralf Fischer
Ernst-Thälmann-Str. 9
09430 Drebach

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 43/2025
Datum: 7. Januar 2025
Erarbeitet und geprüft: Kathrin Sieber,
Verwaltungsleiterin

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Januar 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Widerruf der Bestellung einer Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Drebach

Rechtliche Grundlage: Sächsische Personenstandsverordnung (SächsPStVO)
Personenstandsge-setz (PStB)

Vorlage vorberaten mit: ./.

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** keine

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach bestätigt den Widerruf der Bestellung von Frau Franziska Zechel als Standesbeamtin des Standesamtsbezirks Drebach zum 01.01.2025.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Frau Franziska Zechel wurde auf Grundlage des Beschlusses Nr. 288/2023, gefasst in der Gemeinderats-sitzung am 08.08.2023, zum 01.09.2023 als Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Drebach bestellt. Sie ist hauptberuflich als Berufsschullehrerin tätig. Leider stellte sich heraus, dass Haupt- und Nebenberuf nicht so gut vereinbart werden können, wie es die Tätigkeit als Standesbeamtin erfordert. Deshalb wurde zwischen Frau Zechel und der Gemeinde Drebach zum 31.12.2025 ein Aufhebungsvertrag geschlossen, so dass sich ein Widerruf der Bestellung durch den Bürgermeister erforderlich machte, welcher durch den Gemeinderat noch zu bestätigen ist.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 44/2025
Datum: 14. Januar 2025
Erarbeitet und geprüft: Silke Lehmborg

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Januar 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Annahme und Vermittlung von Geld- und Sachspenden

Rechtliche Grundlage: § 10b Einkommenssteuergesetz
§ 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** —

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Annahme und Verwendung der in der Anlage zur Beschlussvorlage aufgeführten Spenden.

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO hat der Gemeinderat über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 45/2025
Datum: 15. Januar 2025
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
SGL Bauverwaltung

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	21. Januar 2025	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Bauleistungen Sanierung Rosenweg in Drebach, Tiefbauarbeiten

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 1 VOB/A

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 126001.02.022.785100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe der Tiefbauarbeiten zur Sanierung des Rosenweges im Ortsteil Drebach an das Unternehmen Eiffage Infra Ost GmbH, Straße Am Sportplatz 7 in 09430 Drebach. Die Bauleistung soll gemeinsam mit der Erzgebirge Trinkwasser GmbH beauftragt werden. Die Auftragssumme für den Gemeindeanteil beträgt 398.897,67 €, der Anteil der ETW 172.769,50 €. Die Gesamtauftragssumme beträgt 571.667,17 € (jeweils brutto).

Swen Drechsler
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Bauleistungen wurden gemeinsam mit der ETW ausgeschrieben. Die Erneuerung der Trinkwasserleitungen wurde der Gemeinde in Vorbereitung der Straßenbauarbeiten angezeigt. Durch die gemeinsame Ausschreibung kann das Bauvorhaben koordiniert durchgeführt werden und die allgemeinen Kosten werden anteilig nach den Bauleistungen aufgeteilt.

Titel	Brutto	Anteile Baukosten
Allgemeine Leistungen	40.305,78 €	
Straßenbauarbeiten	370.773,12 €	69,8%
Trinkwasserleitung	160.588,27 €	30,2%
Summe	571.667,17 €	
Anteil Allg. Leistg. Gemeinde	28.124,55 €	
Anteil Allg. Leistg. ETW	12.181,23 €	
Kosten Gemeinde	398.897,67 €	
Kosten ETW	172.769,50 €	
Summe	571.667,17 €	

Die Baumaßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben 6 Unternehmen die Unterlagen abgefordert. 3 Firmen haben ein Angebot eingereicht. Die Angebotseröffnung erfolgte am 09.01.2025. Das Angebot der Firma Eiffage konnte nach der Angebotsauswertung als das wirtschaftlichste Angebot gewertet werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe.

Preisspiegel:

Eiffage	571.667,17 €
Bieter 2	693.244,14 €
Bieter 3	732.987,05 €
Kostenberechnung	744.868,28 €